

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Höken.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Höfen.

Nachdem auch insonderheit durch die mißbräuchliche Höferey grosse Steigerung einreissen/gleichwohl aber dieselbige nicht gänzlich eingestellet werden kan/ daß man sich auf den Nothfall/ was man bedürfftig erholen mag/sintemahl nicht alle auf die Markstage zu ihrer Nothdurfft einzukauffen mit Geld gefast/oder ja sonst darzu verhindert/ dahero bey den Höfen und Vorkauffern / solches zu kauffen nothwendig gedrungen/ auch mannichsmahl allzu hoch übernommen werden/ derwegen denn auch hierinn Mittel und Wege der unziemlichen Steigerung vorzukommen. Als soll keinem / der nicht sein Bürgerrecht und seine Häußliche Nahrung hat/ ohne vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit/ welche sich jederzeit erkundigen soll/ ob er sich auf die Waaren und Handel verstehe und gute Waare führe/ auch nicht anders/ denn eine gewisse Weise und Maass/ Höferey zu treiben vergönnet seyn/ dagegen die andern/ so kein Bürgerrecht erlanget / vielweniger derselben Witwen und Kinder (welche bey ihrem Leben nicht Bürger worden / noch Bürgerliche Pflicht thun wollen) gänzlich abgeschaffet / und ihnen bey Verlust der Waaren/ so sie betreten verboten seyn soll.

All-

Alldiemeil dahero gemein worden / daß unter
 unvermögenden Töchtern / keine mehr sich zum
 Dienst begeben will/sondern Köterey treiben/alles
 auf den Dörffern auffkauffen / und den Bauren
 zum Aufssatz Anleitung geben/ damit auch andere
 ungebührliche Steigerung verbleibe / solle solche
 Höfen/Fremdbde oder Einwohnern/auf eine Meil-
 weg es nechst der Stadt/wie den auf den Märckten
 in der Stadt / bey aufgesteckten Mact-Fahnen/
 und wehrendem Sonnenschein/ihren Vorkauff zu
 treiben/gänglich verboten / hergegen aber auff-
 legt werden/die Waaren an andern/ ob schon weit-
 gelegenen Orthen/da sie es aufs wohlfeilste haben
 können/ einzukauffen. Da aber nach eingezoge-
 nen Marckfahnen und verlauffenen Sonnen-
 schein/ noch Waaren zu kauffen übrig/ soll allererst
 solchen Höfen und Vorkäufern in Vorkauff einz-
 zukauffen/auch von einem Marcktage zum andern/
 höher nicht / denn auf ein Gilden M. zu steigern
 vergönnet/ und andere ihre Waaren/ so sie auff-
 halb einkauffen/ nach steigen und fallen der Wa-
 ren/ durch den Schatzmeister / der sich deß Ein-
 kauffens erkundigen soll / oder mit Zuziehung deß
 Bürgermeisters/im Fall an Schatzung des Schatz-
 meisters/der Verkäufer nicht könnte zu frieden seyn/
 gewürdiget/ und solches alles öffentlich angeschla-
 gen werden.

Und

Und da jemand's unter ausgestecktem Marktz
Fähnlein und wehrendem Sonnenschein/ da der
Vorkauff zu treiben verboten/ einige verlaß/ par-
thenische Practic und vortheilischen heimlichen
Kauff mit den Vorkäufern machen / oder zu sei-
nem Vorthail die Waaren versprechen/ also beydes
dem Vorkäufer und Gemeine zu Nachtheil / un-
käuffig machen würde/ der soll die Waaren zu be-
zahlen schuldig gleichwohl selbige verlustig/ auch
ernster Straff gewärtig seyn.

Es soll auch kein Bürger/ Bürgerinne / deren
Kinder / Diener oder Einwohner / mit einem
Frembden / der nicht Bürger were/ Marschoppey
treiben/ und ihme zum besten/ mit dessen Geld/ Ge-
trädig oder Victualien / in der Stadt auf den
Marktkauften.

Imgleichen soll auch/ so wol andern Bürgern
als Hoken/ alles häuffige zusammenkauften/ wie
imgleichen aufwendiges Ausführen/ so lange/ biß
die Einwohner jedes Orts sich zuvor/ so viel mög-
lich/ nothdürfftiglich versehen / gewehret und ge-
hindert werden/ dagegen die Einwohner pflichtig
und schuldig seyn/ nicht allein sich und ihre Haus-
haltung zur Nothdurfft/ sondern auch so weit zu
versorgen/ daß eines jedern angehörige Zinspacht
und Dienstleute auf den Nothfall bey ihm Zu-
flucht

flucht haben/ und um billigmäßigen Kauff etwas erlangen mögen.

Nächst dem soll auch der Rath und die Gilden mit Fleiß dahin trachten und denken/ daß sie nicht allein einen guten Vorrath allezeit von Korn und Mehl haben/ auf daß sie in einfallender Theurung oder Kriegszeiten (welches Gott jederzeit gnädiglich verhüten und abwenden wolle) die Unvermögenden darmit versehen können/ und allemahl den Scheffel etwas wolfeyle/ als Landeskauff ist/ geben/ sondern sie sollen auch einen jeden vermögamen Bürger dahin vermahnen und halten/ daß er zum wenigsten N. Scheffel Korn und N. Scheffel Mehl im Vorrath habe. Item es sol auch denjenigen/ so zu feilem Kauff essende Waaren/ dergleichen Holz/ Bretter/ Kohlen und andere Sachen in die Stadt bringen oder führen/ angezeigt werden/ daß sie von denselben nichts widerum hinaus tragen noch führen/ sondern verkauffen/ und die Ubertreter der Waaren verlustig seyn/ und solche ihnen genommen werden/ wie dann auch die/ so Victualien oder Geträndig zu feilem Kauff an andere Ort durch zuführen gemeynet/ schuldig seyn/ mit demselben in ihrem Durchzug/ auf dem Marckt zum wenigsten etliche Stunden still zu halten/ und feil zu haben.

Korn: